



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Industrien des neuen Konzepts, Tourismus und soziale Verantwortung der Unternehmen
Internationale regulatorische Übereinkommen, Spielzeugsicherheit, SVU

Letzte Änderung: 09/07/2012

LEITLINIE Nr. 12

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

VERPACKUNGEN

Dieses Dokument ist nicht verbindlich; es soll den Mitgliedstaaten und Interessenträgern lediglich eine Anleitung dafür geben, wie zwischen Spielzeug und Verpackung zu unterscheiden ist. In ihm sind die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug dargelegt. Die Bilder in diesem Dokument sollen als Beispiele bei der Entscheidungsfindung helfen. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte.¹

Dieses Dokument entbindet die nationalen Behörden nicht von ihrer Pflicht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fällt oder in den Anwendungsbereich anderer sektoraler Rechtsvorschriften fällt. Der Gerichtshof hat wiederholt geurteilt, dass die nationalen Behörden unter der Kontrolle der Gerichte von Fall zu Fall entscheiden und dabei alle Merkmale des Erzeugnisses berücksichtigen müssen. In diesem Dokument wird also nicht „vorgeschrieben“, welcher Regulierungsrahmen gilt. Es dient vielmehr den zuständigen nationalen Behörden – neben vielen anderen Elementen – als Hilfestellung bei ihren Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Produkten. Vor allem aber hindert diese Leitlinie eine nationale Behörde nicht, sich mit Kollegen aus anderen betroffenen Regulierungsbereichen zu beraten, um sich einen vollständigen Überblick über alle mit einem bestimmten Produkt zusammenhängenden Aspekte zu verschaffen.

Hintergrund

Kleinkinder spielen mit allem, was ihnen in die Finger kommt. Da sie Gefahren noch nicht erkennen können, werden Gegenstände von ihnen auch zweckentfremdet. Dies kann bei Kleinkindern zum Tod durch Erstickten oder zu schweren Gehirnschäden führen, wenn ihre Nase und Mund verschlossen werden oder der Sauerstoff vollständig

¹ Die in dieser Leitlinie enthaltenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich. Nur der Europäische Gerichtshof („Gerichtshof“) ist befugt, das Gemeinschaftsrecht verbindlich auszulegen.

aufgebraucht ist, der sich in dem Behältnis befindet, in dem ihr Kopf feststeckt. Eltern und Aufsichtspersonen spielen eine wichtige Rolle dabei, die Erstickungsgefahr abzuwenden, indem sie Kinder beaufsichtigen und Verpackungsmaterialien sorgfältig wegräumen oder entsorgen.

In den Spielzeugsicherheitsrichtlinien (SSR) wird die erwähnte Gefahr aufgegriffen, so dass sie Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Verpackung von Spielsachen das Risiko der Strangulation oder des Erstickens ausschließen muss. So werden in der Richtlinie 88/378/EWG (in Anhang II unter II. e)) und in der Richtlinie 2009/48/EG (in Anhang II unter I.1.4. e), f) und g)) die Anforderungen an die Sicherheit von Verpackungen für Spielzeug klar festgelegt.

Die Norm EN 71-1 enthält Anforderungen für flexible Kunststofffolien, Spielzeugbeutel und Verpackung. Darin finden sich die folgenden Definitionen:

Flexible Folie: flexible Folie mit geringem Querschnitt, die Teil des Spielzeugs oder Teil der Verpackung ist;

Verpackung: Material, das mit dem Spielzeug verkauft wird, jedoch nicht zum Spielen vorgesehen ist;

Spielzeugbeutel: Beutel, der eindeutig für die Verwendung beim Spielen bestimmt ist und häufig Merkmale aufweist, die das Kind anregen sollen, den Beutel zum Spielen zu verwenden.

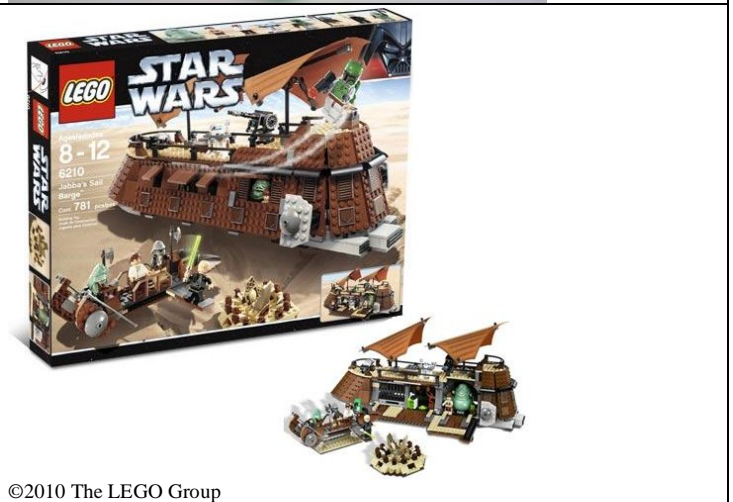
1. Verpackung

Bei der Verpackung handelt es sich um das Material, das mit dem Spielzeug verkauft wird, jedoch nicht zum Spielen vorgesehen ist.

Die Verpackung vieler Erzeugnisse kann heutzutage wiederverwendet werden, wobei dies vom Hersteller beabsichtigt sein kann oder nicht. Die Verpackung kann sich durch ihre Gestaltung dafür anbieten, das Spielzeug darin aufzubewahren, sicher zu halten, zu transportieren und seine Einzelteile beisammen zu halten. Manche Verpackungen können als Hintergrunddekoration dazu dienen, das Spielzeug ansprechend zu präsentieren. Dies alles sind Eigenschaften einer „Verpackung“, die nichts mit Spielen und Spielzeug zu tun haben.

Falls etwaige Gefahren im Zusammenhang mit der Verpackung nicht durch die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug geregelt sind, kann mit einer EU-Rechtsvorschrift, der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS), gegen unsichere Verpackungen vorgegangen werden. Unter den Geltungsbereich der SSR fällt nur Spielzeug, nicht jedoch Verpackung, obwohl darin einige Bestimmungen über Verpackung enthalten sind; die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) hingegen würde Verpackungen als „(Verbraucher-)Produkt“ erfassen, sofern die Verpackung Bestandteil eines solchen Verbraucherprodukts ist.

Fotografien von Verpackungen:



1.1. Flexible Folie (bei Verpackungen)

Hiefür gilt folgende Definition: flexible Folie mit geringem Querschnitt, die Teil des Spielzeugs oder Teil der Verpackung ist.

Fotografie einer flexiblen Folie, die als Teil der Verpackung verwendet wird:



Die flexible Folie dient zur Umhüllung der Knetm asse, um sie während des Transports und der Lagerung vor Verunreinigungen und Austrocknen zu schützen. Sie ist nicht zum Spielen vorgesehen.

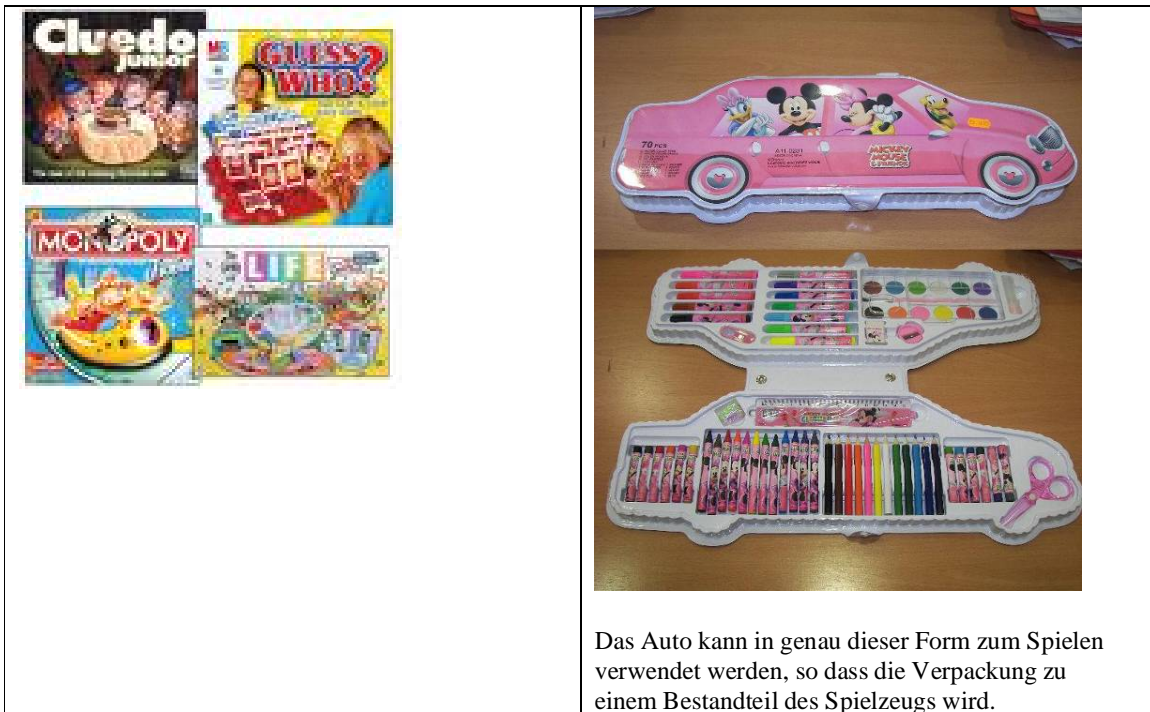
2. Spielzeug

Es gibt einige Verpackungen, die zusätzliche, den „Spielwert“ erhöhende Merkmale aufweisen, oder die selbst zu einem Produkt werden, mit dem Kinder unter 14 Jahren spielen sollen. In diesen Fällen wird diese Verpackung zu einem (Teil eines) Spielzeug(s).

Die Außenschachteln von Brettspielen sind gewöhnlich als fester Bestandteil des Spielzeugs anzusehen.



Der Rumpf besteht aus durchsichtigem Kunststoff, in dem aber Schmuck für das Haar der Puppe untergebracht ist.



Das Auto kann in genau dieser Form zum Spielen verwendet werden, so dass die Verpackung zu einem Bestandteil des Spielzeugs wird.

2.1. Flexible Folie (bei Spielzeug)

Hierfür gilt folgende Definition: flexible Folie mit geringem Querschnitt, die Teil des Spielzeugs ist.
 Flexible Folien werden etwa in folgenden Fällen als Teile von Spielzeug verwendet: Spielzeugschürzen aus Kunststoff, Anstecker und Häubchen für Krankenschwestern, Puppenwindeln, auf Kinderbücher aufgeklebte durchsichtige flexible Folien usw.

2.2. Spielzeugbeutel

Spielzeugbeutel werden nicht in der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug definiert, unterscheiden sich aber von der Verpackung, da sie nicht unter Abschnitt 6 der Norm EN 71-1:2011 fallen. Eine Definition der Norm EN 71-1 lautet: Beutel, der eindeutig für die Verwendung beim Spielen bestimmt ist und häufig Merkmale aufweist, die das Kind anregen sollen, den Beutel zum Spielen zu verwenden.
 Die Verwendung des Begriffs *Spielzeugbeutel* in der Norm kann verwirren, und es werden immer mehr Beutel (als Verpackung geltende, nicht zum Spielen bestimmte Beutel) fälschlicherweise als „Spielzeugbeutel“ bezeichnet. Echte Spielzeugbeutel hingegen müssen nicht nur mit Abschnitt 4.4 der Norm im Einklang stehen, sondern auch mit anderen maßgeblichen Abschnitten, da es sich bei diesen Produkten um Spielzeuge und nicht um Verpackung handelt. Beutel, die als Verpackung dienen, können für Kinder attraktiv sein, weil sie etwa in leuchtenden Farben gehalten oder (etwa mit Micky Maus-Motiven) für Kinder ansprechend gestaltet sind. Aber allein dadurch werden sie nicht zu Spielzeugbeuteln. Es muss ein Unterschied zwischen einem für Kinder ansprechenden

Artikel, wie einem verzierten Beutel, und einem sogenannten *Spielzeugbeutel* bestehen bleiben.

Fotografien von Spielzeugbeuteln:

